

**Satzung
des
„Schulverein Gymnasium Oldenfelde e.V.“**

Satzungsneufassung
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.09.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schulverein Gymnasium Oldenfelde e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 7507 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) finanzielle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Oldenfelde
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände, ggf. auch deren Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Schulvereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - j) gelegentlicher Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - k) Betrieb einer Schulbibliothek

- l) finanzielle und materielle Unterstützung einer Schulbücherei
- m) Gestaltung des Außengeländes
- n) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
- p) finanzielle und materielle Unterstützung der Ganztagsbetreuung
- r) Unterstützung von finanziell hilfsbedürftigen Personen bei der Teilnahme von schulischen Veranstaltungen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Die Eintrittserklärung auf Mitgliedschaft im Schulverein kann im Rahmen der Klassenelternabende im Sammelverfahren erfolgen. Der Antrag bedarf nicht der gesonderten Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) sofern keine anders lautende Erklärung abgegeben wurde, wenn ein/e Schüler/in, deren Eltern Mitglieder des Vereins sind, die Schule verlässt;

b) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;

c) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

5. Die Mitgliedsspende beträgt mindestens € 15,00 pro Jahr.

6. Die Mitgliedsspende ist im Voraus zu entrichten (auf dem 1. Elternabend im laufenden Schuljahr, gemäß Einladung durch den/die Klassenlehrer/in).

7. Den Mitgliedern sind höhere Mitgliedsspenden freigestellt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich und zwar am Beginn des Schuljahres durchzuführen ist.

a) Die Einladung erhalten die Eltern in Textform (z.B. Mail, Fax, Brief) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c) Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung

b) Entlastung des Vorstandes

c) die Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes

d) die Wahl der Kassenprüfer

e) Wahl der Beisitzer/innen

f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

g) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)

h) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorsitzende/r

b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r

c) Schatzmeister/in

2. Zusätzlich gehören zum erweiterten Vorstand

a) Schriftführer/in

b) 1 - 4 Beisitzer

3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

4. Die einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet

ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand (im Sinne § 26 BGB) ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

5. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

8. Jeder Beisitzer/jede Beisitzerin erhält bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein Stimmrecht.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise sind die Mittel für das Gymnasium Oldenfelde zu verwenden.